hemmer.assessorkurs

Verwaltungsprozessrecht
Sachsen

Skript zum Assessorkurs

Urteils-, Anwalts- und Behördenklausur sowie Einstweiliger Rechtsschutz

Referent: Marvin Nils Kalina

Stand: Januar 2027

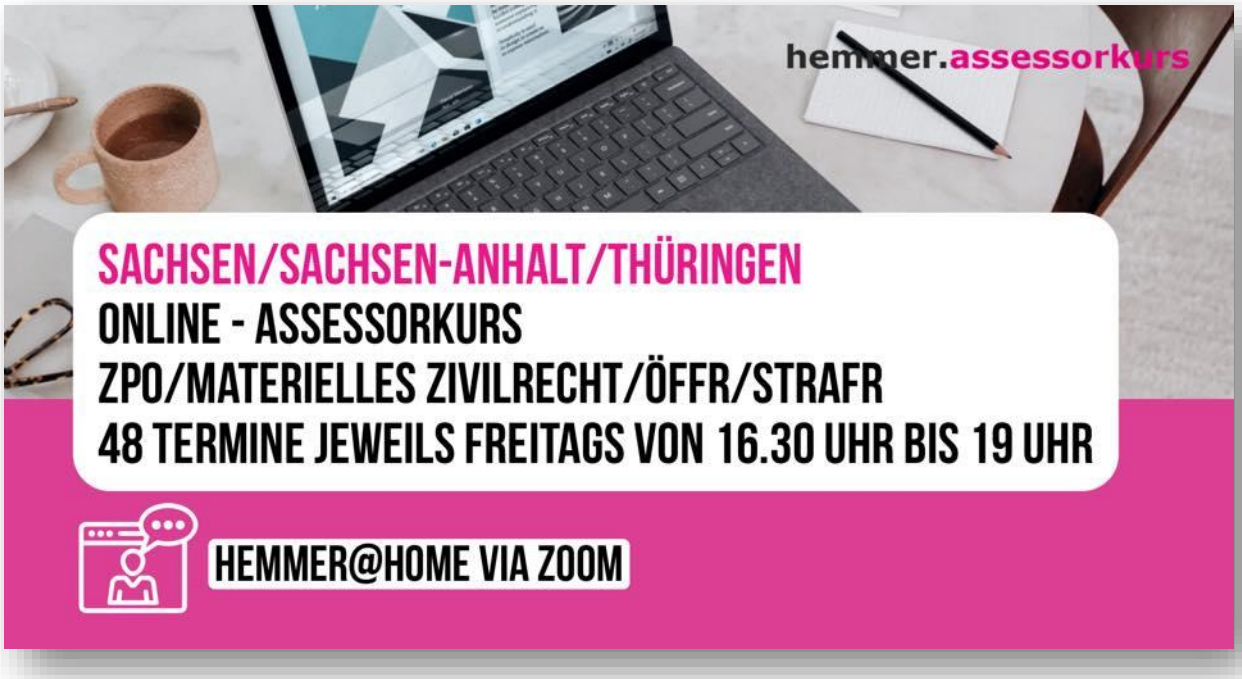

Inhaltsverzeichnis

Einführung – Gerichte und Verwaltung in Sachsen ..... S. 5
Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Sachsen ..... S. 5
I. Drei Verwaltungsgerichte und ein Oberverwaltungsgericht ..... S. 5
II. Welches Verwaltungsgericht ist örtlich zuständig? ..... S. 5
III. Wie verteilt ein Verwaltungsgericht seine Fälle? ..... S. 6
IV. Der Weg nach Bautzen: Rechtsmittel und Normenkontrolle ..... S. 6
V. Sächsische Besonderheiten im Verfahren ..... S. 7
Registerzeichen der sächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ..... S. 8
Behördenstruktur der sächsischen Landesverwaltung ..... S. 9
I. Rechtsgrundlage und Grundmodell ..... S. 9
II. Oberste Ebene: Staatsregierung und Staatsministerien ..... S. 9
III. Allgemeine Staatsbehörde: Die Landesdirektion Sachsen ..... S. 9
IV. Obere und untere besondere Staatsbehörden ..... S. 10
V. Aufsicht und Weisung ..... S. 10
VI. Abgrenzung zur kommunalen Ebene und Hinweise für die Fallbearbeitung ..... S. 10
Die Kommunalverwaltung in Sachsen ..... S. 11
I. Gliederung der Kommunalebene ..... S. 11
II. Aufgabenarten ..... S. 11
III. Innere Verfassung: Organe von Gemeinde und Landkreis ..... S. 12
IV. Kommunalaufsicht ..... S. 12
V. Worauf Umsteiger achten sollten ..... S. 12
Merkblatt „Exoten“ – Umgang mit unbekannten Rechtsnormen ..... S. 13
I. Leitfaden in sieben Schritten ..... S. 13
II. Vorbereitung: Gesetze kennen und markieren ..... S. 13

Einheit 1 – Aufbau eines Urteils ..... S. 14
Aufbau eines verwaltungsgerichtlichen Urteils ..... S. 14
I. Rubrum ..... S. 15
II. Tenor ..... S. 20
III. Tatbestand ..... S. 21
IV. Entscheidungsgründe ..... S. 25
V. Zulassung der Berufung ..... S. 30
VI. Rechtsmittelbelehrung ..... S. 30
VII. Unterschriften ..... S. 32
VIII. Streitwertbeschluss ..... S. 32
IX. Abweichungen beim Gerichtsbescheid ..... S. 33
X. Besonderheiten im Normenkontrollverfahren ..... S. 35
XI. Checkliste vor der Abgabe ..... S. 38

Einheit 2 – Tenorierung ..... S. 39
Übersicht Tenorierung ..... S. 39
I. Allgemeines ..... S. 39
II. Besonderheiten im Ausspruch ..... S. 48

Einheit 3 – Erledigung und Klageänderung im Verwaltungsprozess ..... S. 51
Erledigung im Verwaltungsprozess - prozessuale Konsequenzen ..... S. 51
I. Übereinstimmende Erledigungserklärung ..... S. 51
II. Einseitige Erledigungserklärung ..... S. 53
Kurzübersicht: Klageänderung (§ 91 VwGO) ..... S. 58
I. Vorliegen einer Klageänderung ..... S. 58
II. Zulässigkeit der Klageänderung ..... S. 58
III. Wirkungen und Rechtsfolgen ..... S. 58

Einheit 4 – Klagerücknahme und weitere Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung ..... S. 60
Verfahrensbeendigung im Verwaltungsprozess ..... S. 60
I. Verweisungsbeschluss ..... S. 60
II. Vorlagebeschluss ..... S. 61
III. Erledigung und Klagerücknahme ..... S. 61
IV. Vergleich ..... S. 61

V. Verweisung an den Güterichter ... S. 65
VI. Vorschlag einer Mediation ... S. 66
Klagerücknahme gem. § 92 VwGO ... S. 67
I. Rücknahmeerklärung ... S. 67
II. Klagerücknahmefiktion ... S. 68

Einheit 5 – Einstweiliger Rechtsschutz nach §§ 80 V, 80a VwGO ... S. 70
Der Antrag nach § 80 VwGO und § 80a III S. 1 VwGO ... S. 70
I. Allgemeines ... S. 70
II. Besonderheiten im Rubrum ... S. 70
III. Besonderheiten im Tenor ... S. 72
IV. Besonderheiten in Tatbestand und Entscheidungsgründen ... S. 73
V. Besonderheiten bei der Rechtsmittelbelehrung ... S. 74
VI. Prüfung der Zulässigkeit eines Antrages § 80 V S. 1 VwGO ... S. 74
VII. Prüfung der Begründetheit eines Antrages nach § 80 V VwGO ... S. 86
VIII. Der Annexantrag des § 80 V S. 3 VwGO ... S. 95
IX. Bindungswirkung, Abänderungsverfahren und Ende der aufschiebenden Wirkung ... S. 95
X. Tenorierungsbeispiele ... S. 97
XI. Besonderheiten bei § 80a III VwGO ... S. 98
XII. Erledigung im Eilverfahren ... S. 103
XIII. Annex: Hängebeschlüsse ... S. 103

Einheit 6 – Einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 VwGO und § 47 VI VwGO ... S. 105
Die einstweilige Anordnung gem. § 123 VwGO ... S. 105
I. Entscheidungskompetenz des Gerichts ... S. 105
II. Zulässigkeit des Antrags ... S. 105
III. Begründetheit ... S. 108
IV. Kostenentscheidung ... S. 113
V. Tenorierung ... S. 114
VI. Rechtsmittel ... S. 114
VII. Besonderheiten ... S. 115
VIII. Schadensersatz nach § 123 III VwGO i.V.m. § 945 ZPO ... S. 115
IX. Einstweilige Anordnung im Normenkontrollverfahren, § 47 VI VwGO ... S. 116

Einheit 7 – Anwaltsklausur und Klageerhebung ... S. 118
Die Anwaltsklausur im öffentlichen Recht – Allgemeiner Teil ... S. 118
I. Mandantenbegehren ... S. 118
II. Zulässigkeit und Begründetheit des Rechtsbehelfs ... S. 118
III. Zweckmäßigkeitserwägungen ... S. 119
IV. Exkurs: Zweckmäßigkeitserwägungen aus Sicht der beklagten Behörde ... S. 120
Der Anwaltsschriftsatz im Verwaltungsrecht ... S. 123
Aufbau Klageschrift ... S. 127
Muster: Klageerwiderung, Eilantrag und Widerspruch ... S. 128
I. Ergänzende Hinweise zur Klageschrift ... S. 128
II. Muster: Klageerwiderung ... S. 128
III. Muster: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ... S. 129
IV. Muster: Widerspruch aus Anwaltssicht ... S. 130
Wiedereinsetzung im Anwaltsschriftsatz ... S. 131
I. Zulässigkeit des Antrags ... S. 131
II. Begründetheit des Antrags ... S. 132
Prozesskostenhilfe im Verwaltungsprozess ... S. 135
I. Grundschema ... S. 135
II. Ordnungsgemäßer Antrag beim zuständigen Gericht ... S. 135
III. Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse ... S. 136
IV. Hinreichende Erfolgsaussicht ... S. 136
V. Keine Mutwilligkeit ... S. 137
VI. Entscheidung des Verwaltungsgerichts ... S. 137
VII. Klausurkonstellationen ... S. 138
Untätigkeitsklage ... S. 139

Einheit 8 – Rechtsmittel – Berufung und Antrag auf Zulassung der Berufung ..... S. 141
Zulassung der Berufung - Prüfungsaufbau ..... S. 141
I. Zulässigkeit des Berufungszulassungsantrages ..... S. 141
II. Begründetheit des Zulassungsantrags ..... S. 143
Berufung/Prüfungsaufbau ..... S. 147
I. Grundaufbau/Systematik ..... S. 147
II. Prüfungsschema/Tenorierungsfragen/Einzelprobleme ..... S. 147
Kurzübersicht: Revision (§§ 132 ff. VwGO) ..... S. 156
I. Zulässigkeit der Revision ..... S. 156
II. Begründetheit der Revision ..... S. 156
III. Entscheidung des BVerwG ..... S. 156
Kurzübersicht: Beschwerde (§§ 146 ff. VwGO) ..... S. 157
I. Zulässigkeit der Beschwerde ..... S. 157
II. Begründetheit der Beschwerde ..... S. 157
III. Abhilfe und Entscheidung ..... S. 157
Schriftsätze im Rechtsmittelverfahren (Anwaltssicht) ..... S. 158

Einheit 9 – Behördliches Verfahren – Ausgangs- und Widerspruchsbescheid ..... S. 159
Die Behördenklausur – Überblick ..... S. 159
I. Gutachterliche Prüfung ..... S. 159
II. Vorschläge zum weiteren Vorgehen ..... S. 159
III. Praktischer Entwurf ..... S. 159
IV. Sonstige Aufgabenstellungen ..... S. 159
Aufbau eines Ausgangsbescheides ..... S. 161
I. Bekanntgabe oder Zustellung? ..... S. 161
II. Tenor ..... S. 161
III. Gründe ..... S. 163
IV. Rechtsbehelfsbelehrung ..... S. 163
V. Unterschrift ..... S. 164
VI. Rücknahme und Widerruf ..... S. 164
Muster Ausgangsbescheid ..... S. 165
Abhilfebescheid und Vorlagebericht bei Nichtabhilfe ..... S. 166
I. Abhilfebescheid ..... S. 166
II. Vorlagebericht bei Nichtabhilfe ..... S. 167
Aufbau eines Widerspruchsbescheides ..... S. 168
I. Sachverhaltsdarstellung ..... S. 169
II. Rechtliche Würdigung ..... S. 170
I. Grundsätzliches ..... S. 176
II. Definition und Aufbau ..... S. 176
Muster Widerspruchsbescheid ..... S. 179

Zusatzeinheit – Straßen-, Gewerbe- und Gaststättenrecht ..... S. 181
Gewerberecht ..... S. 181
I. Struktur der GewO ..... S. 181
II. Der Begriff des Gewerbes ..... S. 181
III. Formen gewerblicher Tätigkeit ..... S. 182
Gaststättenrecht in Sachsen ..... S. 185
I. Begriff des Gaststättengewerbes ..... S. 185
II. Aufnahme des Betriebs ..... S. 185
III. Zuverlässigkeitsprüfung und Untersagung ..... S. 186
IV. Anordnungen und laufender Betrieb ..... S. 186
V. Zuständigkeit, Widerspruchsbehörde und Klagegegner ..... S. 187
Straßenrecht in Sachsen ..... S. 188
I. Grundlagen ..... S. 188
II. Statusrecht: Widmung, Einziehung und Umstufung ..... S. 189
III. Gemeingebrauch und Sondernutzung ..... S. 190
IV. Versammlungen auf öffentlichen Verkehrsflächen ..... S. 192
V. Typische Klausurkonstellationen und Rechtsprechung ..... S. 192
VI. Ausgangsbehörde (Straßenbaubehörde) ..... S. 193
VII. Widerspruchsbehörde und Klagegegner ..... S. 193

Einheit 1 – Aufbau eines Urteils

Kopp/ Schenke	Überblicks-karteikarte	**Aufbau eines verwaltungsgerichtlichen Urteils**

§ 117, Rn. 1 — ÜK 1, 2

Die Abfassung eines Urteils stellt eine der wichtigsten Aufgaben im öffentlich-rechtlichen Assessorexamen dar. Die formalen Anforderungen müssen Sie beherrschen, damit Sie sich auf den **regelmäßig** materiellen Schwerpunkt der Arbeit konzentrieren können. Anders als im Ersten Staatsexamen ist in der Regel kein Gutachten zu erstellen, sondern ein Entscheidungsentwurf oder ein Schriftsatz. Die Klausur kann aus Richtersicht (Urteil, Beschluss), aus Behördensicht (Ausgangs-, Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid) oder aus Anwaltssicht (Klageschrift, Antragsschrift, Mandantenschreiben) gestellt sein. Lesen Sie den Bearbeitervermerk genau: Er bestimmt, welche Teile der Entscheidung zu fertigen sind, und regelmäßig auch, dass Fragen, auf die es nach Ihrer Lösung nicht ankommt, in einem Hilfsgutachten zu behandeln sind.
Prüfen Sie dabei, was genau zu fertigen ist, ob Teile der Entscheidung erlassen sind (häufig der Tatbestand), ob mehrere Entscheidungen verlangt werden und ob bestimmte Rechtsgebiete ausgeklammert oder besonders hervorgehoben sind.

Bewährt hat sich folgende Reihenfolge: Zuerst den Bearbeitervermerk erfassen, dann die zuletzt gestellten Anträge ermitteln und dabei Klageart, Klagehäufung und Klageänderung im Blick haben. Danach den Sachverhalt lesen, ohne schon rechtlich zu werten; ordnen Sie ihn chronologisch (wichtig für Fristen), nach Beteiligten und nach den vorgebrachten Argumenten. Jedes von den Beteiligten aufgeworfene Argument muss sich in der Lösung wiederfinden, auch ein offensichtlich falsches. Anschließend prüfen Sie den Fall gedanklich im Gutachtenstil und halten das Ergebnis in einer Gliederung fest, auch wenn nur ein Entscheidungsentwurf verlangt ist; erst dann formulieren Sie aus.
Anders als die zivilrechtliche Relation kennt das öffentlich-rechtliche Gutachten keine getrennten Kläger- und Beklagtenstationen. Wegen des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 86 I VwGO) prüfen Sie nicht die Schlüssigkeit und Erheblichkeit des Parteivortrags, sondern legen den Sachverhalt zugrunde, den das Gericht als feststehend ansieht.

§ 117, Rn. 1 — ÜK 46, 47

Die Gestaltung des verwaltungsgerichtlichen Urteils richtet sich nach § 117 VwGO. § 117 II VwGO orientiert sich an der vergleichbaren Regelung des § 313 ZPO. Das Urteil ist die grundsätzliche Entscheidungsform über eine Klage (§ 107 VwGO) und über einen Normenkontrollantrag, wenn mündlich verhandelt wurde (§ 47 V S. 1 VwGO). Neben dem Endurteil, auch als Teil- oder Schlussurteil (§ 110 VwGO), gibt es Zwischenurteile (§§ 109, 111 VwGO; § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 303 ZPO) und Vorbehaltsurteile (§ 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 302 ZPO). Weist die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf und ist der Sachverhalt geklärt, kann das Gericht nach Anhörung der Beteiligten durch Gerichtsbescheid entscheiden (§ 84 I VwGO). Alle übrigen Entscheidungen ergehen als Beschluss, vor allem im Eilrechtsschutz (§§ 80 V, 80a III, 123, 47 VI VwGO), nach übereinstimmender Erledigungserklärung (§ 161 II VwGO) und bei Einstellung nach Klagerücknahme (§ 92 III VwGO).

ÜK 47

Im Einzelnen besteht das Urteil aus folgenden Teilen (§ 117 II VwGO); hinzu tritt der Streitwertbeschluss als eigenständige gerichtliche Entscheidung (§§ 62, 63 II GKG):

- Rubrum
- Tenor
- Tatbestand
- Entscheidungsgründe
- Rechtsmittelbelehrung
- Unterschriften

ÜK 47–50

I. Rubrum

1. Aufbau

Urteilskopf und Rubrum bilden eine Einheit; das Rubrum beginnt mit dem Kopf des Urteils.

§ 117, Rn. 8

Im Urteilskopf erscheint links oben das Aktenzeichen (Geschäftsnummer). Das entscheidende Gericht steht darunter in der Mitte der Zeile, über der Bezeichnung der Entscheidung. Die Jahreszahl im Aktenzeichen ist das Jahr des Klageeingangs, nicht das Jahr der Entscheidung; deshalb trägt ein Urteil aus 2026 im Fall das Aktenzeichen „12 K …/25“.

ÜK 50

Darunter ist gem. § 117 I S. 1 VwGO die Formel „Im Namen des Volkes“ zu setzen sowie die Bezeichnung der Entscheidung („Urteil“) anzugeben. Bei Beschlüssen entfällt die Formel „Im Namen des Volkes“.

§ 107, Rn. 5

> Ob ein *Urteil* oder ein *Zwischenurteil* oder ein *Teilurteil* ergeht, ist jeweils anzugeben. Die Einleitung der Beteiligtenangaben unterscheidet sich je nach Gericht und Land („In dem Verwaltungsrechtsstreit“, „In der Verwaltungsstreitsache“ u.a.); in Sachsen ist „In der Verwaltungsrechtssache“ üblich. Den Verkündungsvermerk schreiben Sie nicht: Er ist Aufgabe des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

Fall: Entwerfen Sie das vollständige Rubrum in folgendem Fall:

Die Eheleute Anna und Karl Mayer, wohnhaft Rostocker Str. 8 in 01109 Dresden, klagen gegen die dem Horst Fritz, Rostocker Str. 10, 01109 Dresden, erteilte Baugenehmigung, die von der kreisfreien Stadt Dresden erlassen wurde. Das Ehepaar Mayer wird von Rechtsanwalt Ruhig, Boltenhagener Str. 5, 01109 Dresden vertreten. Für die Stadt Dresden wird Referatsleiter Alex tätig. Es entscheidet das VG Dresden, 12. Kammer, am 21.07.2026 durch den Vorsitzenden Richter am VG Dr. Karlo, den Richter am VG Knäuel, die Richterin Gaukeley, die Rentnerin Gans und die Hausfrau Hicksie. Auf die mündliche Verhandlung wurde im allgemeinen Einverständnis verzichtet.

ÜK 48, 49

Lösung:

Az.: 12 K …/25

Verwaltungsgericht Dresden

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

ÜK 51

1. der Frau Anna Mayer

2. des Herrn Karl Mayer

sämtlich wohnhaft Rostocker Str. 8, 01109 Dresden,

- Kläger -

ÜK 52

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Ruhig, Boltenhagener Str. 5, 01109 Dresden